

Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schul- und Sporteinrichtungen

Die Stadt Goldberg erlässt mit Beschluss durch die Stadtvertretung am 28.04.2016 eine Entgeltordnung über die Überlassung der Schul- und Sporteinrichtungen der Stadt Goldberg.

§ 1 Allgemeines

1. Die städtischen Schul- und Sporteinrichtungen stehen den jeweiligen Schulen zur Verfügung. Sie können jedoch für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und weitere förderwürdige Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen genutzt werden, wenn die Veranstaltung dem Charakter der Räumlichkeiten entspricht und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Bei Antragstellung sind Vorname, Name und Anschrift einer für die Veranstaltung verantwortlichen, volljährigen Person zu benennen. Art, Beginn und Dauer der Veranstaltung sind verbindlich anzugeben. Der Antrag hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Erlaubnis zur Nutzung erteilt das Ordnungsamt des Amtes Goldberg-Mildenitz oder der/die Bürgermeister/in, gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit der Schulleitung vorzunehmen.
3. Für die Benutzung der von der Stadt Goldberg verwalteten Schul- und Sporteinrichtungen werden die in dieser Entgeltordnung festgelegten Beträge/Entgelte erhoben.
4. Die Beträge schließen die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung der benutzten Räumlichkeiten und der dazugehörigen sanitären Einrichtungen ein, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
Die Kosten für die über ein normales Maß hinausgehende Reinigung werden den Benutzern nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem Material in Rechnung gestellt.
5. Die Benutzung durch Goldberger Schulen und von der Stadt Goldberg als Träger organisierter Veranstaltungen sind kostenfrei. Treten dabei zusätzliche Kosten auf, sind diese durch Einnahmen abzudecken (Eintrittsgelder).
6. Kommerzielle Veranstaltungen sind nur in den Sporthallen erlaubt. Die Nutzung je Veranstaltung ist auf maximal drei Tage begrenzt.
7. Die jeweils gültigen Haus-, Hallen- und Platzordnungen sind einzuhalten.
8. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Einrichtungen besteht nicht. Aus wichtigem Grund kann die Nutzung untersagt werden. Nicht in dieser Entgeltordnung geregelten Nutzungen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 2 Schulräume

1. Für die Benutzung städtischer Schulräume für außerschulische Zwecke werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) für einen Klassenraum:

	je angefangene Std.	9,00 €
	je Veranstaltung(mehr als 3 Std.)	27,00 €
 - b) für die Aula der Grundschule „John Brinckman“:

	je angefangene Std.	30,00 €
	je Veranstaltung(mehr als 3 Std.)	90,00 €
 - c) für das Atrium der Regionalen Schule „Walter Husemann“:

	je angefangene Std.	50,00 €
	je Veranstaltung(mehr als 3 Std.)	150,00 €
2. Eingetragene gemeinnützige Vereine der Stadt zahlen für die Nutzung ein Drittel der Entgelte. Allen weiteren Nutzern aus der Stadt Goldberg werden zwei Drittel der Entgelte berechnet.

§ 3 Sporthallen und Sportplätze

1. Die Entgelte für artspezifische Nutzung betragen:
 - a) Sporthalle der Regionalen Schule „Walter Husemann“:

	je angefangene Std.	20,00 €
--	---------------------	---------
 - b) Sporthalle der Grundschule „John Brinckman“:

	je angefangene Std.	15,00 €
--	---------------------	---------
 - c) Sportplätze (incl. Umkleideräume) je angefangene Std. 10,00 €
 - d) für die Durchführung des Kita- bzw. Hortsportes in den Sporthallen und auf den Sportplätzen:

	je angefangene Std.	1,50 €.
--	---------------------	---------
2. Eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt zahlen für die sportartspezifische Nutzung 25% (Erwachsenengruppe) oder 12,5% (Jugendgruppe, 0 bis 16 Jahre) der jeweiligen Entgelte.
3. Die Entgelte für kommerzielle Veranstaltungen betragen:
 - a) Sporthalle der Regionalen Schule „Walter Husemann“:

	je Veranstaltung	800,00 €
--	------------------	----------
 - b) Sporthalle der Grundschule „John Brinckman“:

	je Veranstaltung	400,00 €
--	------------------	----------
 - c) Nebenkosten (Wasser/Strom) werden durch Ablesung ermittelt und zuzüglich berechnet.

§ 4 Pauschalregelung

1. Jeder Verein oder andere Nutzergruppe, die regelmäßig wiederkehrend (Mindestnutzung 12 x halbjährig) eine in § 2 und § 3 genannte städtische Einrichtung nutzt, kann auf Antrag ein pauschales Entgelt zahlen.
2. Die Höhe des Pauschalbetrages orientiert sich an der Anzahl der Nutzung und den für sie gültigen Entgelte. Der Pauschalbetrag wird durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt bestimmt.

§ 5 Schuldner, Fälligkeiten

1. Der Schuldner des Benutzungsentgeltes ist derjenige, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie derjenige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
2. Die Benutzungsentgelte entstehen:
 - a) mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn

Zahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, mit Erteilung der Genehmigung sofort zu entrichten, bzw. bei Überweisung per Beleg nachzuweisen. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

§ 6 Ausnahmen

Gemeinnützigen Vereinen und Interessengruppen kann das Entgelt auf Antrag erlassen bzw. ermäßigt werden. Über die Befreiung bzw. Ermäßigung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

Dem/der Bürgermeister/in obliegt die Entscheidung über Anträge zu Ausnahmeregelungen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung am 01.05.2016 in Kraft.

Goldberg, den 29.04.2016



Peer Grützmaker
Bürgermeister

